

Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 1748) sowie auf Grund § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 11.04.2011, nachfolgende Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan mit ihren Ortsteilen Heiligendamm, Althof und Vorder Bollhagen. Sie regelt die Gebührenfestsetzung auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den nachfolgend genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich - 50 Cent je Stunde -, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist,
 - a) Am Kamp,
 - b) August-Bebel-Straße,
 - c) ZOB in der Beethovenstraße,
 - d) Parkdeck in der Verbindungsstraße,
 - e) Severinstraße,
 - f) Markt -umseitig-,
 - g) Baumstraße bis Einmündung Mittelstraße,
 - h) Neue Reihe bis Einmündung Feldstraße,
 - i) Goethestraße bis zur Hausnummer 21.
 - j) Für den Erwerb einer Monats-Parkkarte für das Parkdeck in der Verbindungsstraße sowie der Straße „Kinderstrand“ und den „Waldparkplatz“ im Ortsteil Heiligendamm ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro, für eine Jahres-Parkkarte eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

Die Gebührenpflicht besteht für diese Parkbereiche montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

(2) Für den Parkplatz am Münster besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wobei die Höchstparkdauer auf 3 Stunden begrenzt ist. Die Gebührenfreiheit an Sonntagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr besteht nicht für Reisebusse.

Für PKW beträgt die Parkgebühr je Stunde „1,00 Euro“, für Reisebusse „4,00 Euro“ je Stunde.

(3) Für die unter Buchstaben „a“ bis „e“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereiche im Ortsteil Heiligendamm, beträgt die Parkgebühr für PKW je Stunde „50 Cent“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

a) Parkplatz in der Seedeichstraße „Saisonparkplatz“,

b) Parkreihe in der Seedeichstraße in Richtung Börgerende,

c) Beidseitige Parkreihe in der Straße „Kinderstrand“,

d) Parkplatz Kühlungsborner Straße am Molli-Bahnhof

e) Für die PKW-Stellplätze auf dem Waldparkplatz in der Kühlungsborner Straße wird eine Parkgebühr in Höhe von 0,35 Euro je Stunde erhoben. Für Wohnmobile und Campinganhänger beträgt die Gebühr 1,00 Euro je Stunde. Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr während der Saison vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres.

§ 3

Festsetzung der Parkgebühren

Die im § 2 dieser Satzung genannten Parkgebühren werden hiermit i.S.d. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 festgesetzt.

§ 4

Schlussvorschrift

Die im Zusammenhang mit der Straßenbaulast stehenden Genehmigungs- und Anordnungserfordernisse nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12. April 2011 außer Kraft.

Bad Doberan, den 24.07.2019

Jochen Arenz
Bürgermeister

